

DEkra e.V. Konzernrepräsentanz, Behrenstr. 29, 10117 Berlin  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Stresemannstraße 128 - 130  
10117 Berlin  
Aktenzeichen "AG IG I 2 – IG I 2 – 50121/25"

DEKRA e.V.  
Konzernrepräsentanz  
Behrenstr. 29  
10117 Berlin  
Telefon (030) 98 60 98 8 12  
Telefax (030) 98 60 98 8 11  
  
Kontakt Philip Wenkel  
E-Mail philip.wenkel@dekra.com  
Datum 30.05.2018

## **DEKRA Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen – XX. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen.

DEKRA setzt sich als Sachverständigenorganisation intensiv mit Fragen der Straßenverkehrssicherheit, der Unfallanalyse und Unfallgutachten sowie der Sicherheit von Industrieanlagen auseinander. Als Sachverständigenorganisation ist DEKRA im Bereich Immissionsschutz auch als Messstelle nach §29b BImSchG für Luftreinhaltung und Gefahrstoffe zugelassen. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen würden wir gerne zu einigen Punkten des o.g. Entwurfs Stellung beziehen.

### **Zu § 5**

DEKRA ist der Ansicht, dass hier eine Zeitspanne vor Inbetriebnahme genannt werden sollte, da sonst nachfolgende Regelungen durch die zuständige Behörde nicht mehr sinnvoll getroffen werden können bzw. beim Betreiber zu höherem Aufwand bei der Umsetzung führen würde. Z.B § 26, Einrichtung von Messplätzen: „Näheres regelt die zuständige Behörde“.

### **Zu § 7 An- und Abfahrzeiten**

DEKRA ist der Ansicht, dass hier eine Konkretisierung erfolgen sollte, z.B: Mit der Inbetriebnahme ist ein An- und Abfahrkonzept zu erstellen, um dies zu gewährleisten.

### **Zu § 23 Messungen an Verbrennungsmotoranlagen Absatz 5**

DEKRA ist der Ansicht, dass hier die Angabe einer Verbrennungstemperatur analog der 17. BImSchV stehen sollte oder die Maßgabe, im Rahmen der Inbetriebnahme die unter energetischen Gesichtspunkten optimale Temperatur zur Zerstörung der Kohlenwasserstoffe zu ermitteln und einzuhalten.

### **Zu § 26 Messplätze**

DEKRA ist der Ansicht, dass hier Bezug auf die Norm DIN EN 15259 genommen werden sollte. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfährt die Behörde nach § 5 erst nach Mitteilung durch den Betreiber von dem geplanten Anlagenbetrieb.

**Zu § 30 Einzelmessungen Absatz 3**

DEKRA ist der Ansicht, dass eine Anlagenprüfung unabhängig von Interessen erfolgen muss. Im Interesse einer neutralen Beurteilung kann deshalb nur ein unbeteiligter Dritter die Überprüfung von Anlagen vornehmen. DEKRA begrüßt es daher, dass Einzelmessungen nur durch Stellen, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), durchgeführt werden dürfen.

**Zu § 30 Einzelmessungen Absatz 6**

DEKRA ist der Ansicht, dass hier eine Forderung auf die Berücksichtigung der Messunsicherheit erfolgen sollte.

**Zu § 30 Einzelmessungen Absatz 8**

Abweichend von Absatz 3 sollen bei Anlagen von weniger als 10 Megawatt Einzelmessungen auch von Schornsteinfegern durchgeführt werden dürfen. Um hier im Sinne der Betreiber keine Wettbewerbsverzerrung hervorzurufen, sollten für die Schornsteinfeger dieselben Qualitätskriterien wie für Messstellen nach §29 b gelten.

**Zu Anlage 2 Anforderungen an die Probenahme Absatz 3, letzter Halbsatz**

DEKRA ist der Ansicht, dass „Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität“ nicht der täglichen Routine Rechnung tragen. „Daten mit der Qualität nach dem Stand der Technik“ gibt die Forderung nach der qualitativen täglichen Anwendung besser wieder.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Wenkel".

Philip Wenkel  
Politischer Referent  
DEKRA e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Bachmann".

Jürgen Bachmann  
DEKRA Automobil GmbH  
Messstelle für Umweltschutz